



Die Eröffnung der Judaica-Ausstellung im Thüringer Landesmuseum Heidecksburg am 26. Oktober durch Charlotte Knobloch, die Präsidentin des Zentralrats der Juden in Deutschland, Landrätin Marion Philipp und Museumsdirektor Dr. Lutz Unbehaun hat für ein großes Medienecho weit über die Grenzen Thüringens hinaus gesorgt. Die Ausstellung ist noch bis Februar 2010 zu sehen. (Foto: Lahann)

Impfaktion gegen die Schweinegrippe hat begonnen

Seit Montag Impfung für gesamte Bevölkerung bei Hausärzten möglich

_Saalfeld (AB/pl). In den vergangenen Wochen ist bundesweit die Zahl der Neuinfektionen mit der so genannten Neuen Grippe, im Volksmund besser als Schweinegrippe bekannt, deutlich angestiegen. Bundesweit waren zu Beginn letzter Woche rund 30.000 Personen erkrankt. In Thüringen waren es gut 600 Fälle, auch hier Tendenz steigend. Gleichzeitig ist am 26. Oktober die bundesweite Impfaktion auch im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt angelaufen. Zunächst wurde begonnen, das Schlüsselpersonal zu immunisieren. Das sind unter anderem Feuerwehrleute, Polizisten und

Personal aus dem Gesundheitswesen, wie Ärzte, Krankenhausangestellte oder Mitarbeiter in Pflegeheimen. Die Resonanz auf die freiwillige Impfung war zunächst eher verhalten, stieg dann aber an. Seit dem 9. November stehen die Impfdosen bei den Apotheken auch für die übrige Bevölkerung zur Verfügung. Die Impfungen werden von Vertragsärzten durchgeführt, in der Regel sind das die Hausärzte. Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit stellt im Internet eine Liste mit den Impfarzten zur Verfügung (www.thueringen.de) und hat ein landesweites Info-

Telefon Schweinegrippe / Hotline eingerichtet unter 0361/37 743 099 (von Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr). Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wird ausschließlich der Impfstoff Pandemrix des Herstellers Glaxo-Smith-Kline verwendet. Ein Impfschutz baut sich erst in etwa zwei Wochen nach der Impfung auf, altersabhängig kann auch eine zweite Impfung im Abstand von mindestens drei Wochen erforderlich sein. Dazu klärt Sie individuell Ihr Impfarzt auf. Die Impfaktion ist gegenwärtig bis Frühjahr 2010 geplant.

Impfung schützt vor Grippegefahr

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die bundesweite Impfaktion gegen die Schweinegrippe ist in dieser Woche für die gesamte Bevölkerung angelaufen. Bei uns im Landkreis impfen in der Regel die Hausärzte - welcher Arzt einen entsprechenden Vertrag mit dem Land abgeschlossen hat, erfahren Sie über die Hotline des Thüringer Gesundheitsministeriums (Lesen Sie dazu auch den Artikel auf dieser Seite).

Bei uns wird der gleiche Impfstoff für alle verwendet, egal ob Schlüsselpersonal oder Rentner, Landrätin oder Hausfrau. Eine Zwei-Klassen-Versorgung gibt es bei uns nicht.

Das gilt selbstverständlich auch für die übliche saisonale Grippeimpfung. Diese ist in der Diskussion um die Schweinegrippe etwas in Vergessenheit geraten. Doch auch die „normale“ Influenza ist insbesondere für ältere Menschen nicht zu unterschätzen, eine rechtzeitige Impfung schützt vor der Krankheit.

Bestand zu DDR-Zeiten noch eine Impfpflicht, muss heute jeder selbst entscheiden, welches Risiko höher erscheint - das der Infektion oder das der möglichen Nebenwirkungen einer Impfung. Diese Entscheidung kann Ihnen niemand abnehmen.

*Ihre
Marion Philipp*

Öffnungszeiten

Bürgerbüro Saalfeld

Mo. bis Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo. und Mi. 08.00 - 15.00 Uhr
Di. und Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Saalfeld-Beulwitz

Montag 08.00 - 14.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Praktika im Landkreis



Energiemanagement
Kulturmanagement

mehr Infos unter www.kreis-slf.de

Bürgersprechstunde der Landrätin

Anmeldung erbeten

Saalfeld (AB). Landrätin Marion Philipp führt **am Dienstag, dem 1. Dezember, ab 13.00 Uhr im Haus I des Landratsamtes, Schloßstraße 24 in Saalfeld**, wieder eine Bürgersprechstunde durch.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, mit dem Büro der Landrätin unter Telefon 0 36 71/8 23-2 01 oder 8 23-2 02 einen Termin zu vereinbaren und den Sachverhalt kurz darzustellen.

Befahren der Stauseen durch Sportboote

Verfahren für Jahreszulassung geändert

Schleiz (AB). Das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises, das diese Aufgabe auch für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wahrnimmt, hat durch Verordnung die bisherige Verfahrensweise zur Erteilung einer Jahreszulassung für das Befahren der Bleilochtsperre und der Hohenwartetsperre neu geregelt. So kann künftig vom 1. November des Vorjahres bis spätestens 28. Februar des Zulassungsjahres schriftlich die Erteilung einer Zulassung beantragt werden. Die Vorschriften zum Vergabeverfahren selbst und zu Zulassungsbeschränkungen werden bis zum 31. Januar 2010 erlassen.

Für eine bereits erteilte Zulassung ist die gebührenpflichtige Verlängerung nunmehr jeweils vom 1. November des Jahres bis spätestens 28. Februar des Folgejahres bei der Behörde zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf Verlängerung. Des Weiteren wurde der Einlasspunkt für erlaubnispflichtige Fahrzeuge in Zoppoten/Biere aufgehoben.

Nachzulesen im Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 14. v. 23. Oktober 2009 sowie im Internet unter www.saale-orkreis.de.

Willy Slansky
Pressestelle des Saale-Orla-Kreises

Jüdisches Leben im Landkreis

Letztes Heimatheft in 2009 mit wenig bekannter Historie



Saalfeld (AB/en). Mit zwei Beiträgen zu jüdischem Leben im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt rückt die letzte Ausgabe 11/12 der Rudolstädter Heimathefte in diesem Jahr spannende und weniger bekannte Geschichte unserer Region ins Blickfeld. Dr. Lutz Unbehan, Direktor des Thüringer Landesmuseums Heidecksburg, bietet mit seinem Beitrag „Rudolstädter Judaica“ eine willkommene Ergänzung zu der am 26. Oktober eröffneten Ausstellung gleichen Namens auf der Heidecksburg. Die dort

gezeigten mehr als 30 Exponate werden dabei nicht nur in ihrer liturgischen Bedeutung, sondern auch eindrucksvoll in ihrem geschichtlichen Kontext beschrieben. Thematisch gut platziert ist der anschließende Beitrag „Juden als Händler im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt“ von Frank Wagner, der die Kenntnis der Materie auf Handelspraktiken auf den Jahrmärkten in Königsee im Zusammenhang mit damals gültigen Gesetzen im Fürstentum erweitert und vertieft. Mit der Geschichte der Villa Gebindstraße 12 setzt Renate Reuther die informative Serie zu repräsentativen Gebäuden in Rudolstadt fort.

Dies und eine Reihe weiterer, interessanter Artikel runden die lokalhistorische Publikation zu einer lesenswerten Lektüre ab. Das Rudolstädter Heimatheft ist zum Preis von 2,50 Euro in allen einschlägigen Buchhandlungen des Landkreises oder im Abonnement über das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Fachdienst Medien und Kultur, Telefon (0 36 71) 82 32 17, erhältlich.

Bürgerbüro Rudolstadt am 18.11. geschlossen

Saalfeld übernimmt Vertretung

Rudolstadt (AB/en). Das Bürgerbüro des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in Rudolstadt bleibt am Mittwoch, dem 18. November, wegen einer Fortbildungsveran-

staltung gantztägig geschlossen. Dringende Angelegenheiten können in der Zeit von 8-18 Uhr im Bürgerbüro in Saalfeld, Schloßstraße 24, erledigt werden.

Verstärkung im Jugend- und Sozialamt



Saalfeld (AB/en). Carolin Langebein (links) und Tina Rosenberger (rechts) gehören zum ersten Jahrgang an der Berufsakademie Gera, der den europaweit anerkannten Abschluss als Bachelor of Arts absolviert hat. Am 23. Oktober erhielten sie zusammen mit weiteren 192 Absolventen im Geraer Theater ihr Zeugnis. Beide haben das Studienfach Soziale Arbeit studiert und während ihrer Praxisausbildung Erfahrungen im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt und bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis

gesammelt. Seit Oktober haben sie nun auch einen Arbeitsvertrag mit dem Landkreis. „Ich freue mich, dass Sie beide jetzt unser Team im Jugend- und Sozialamt verstärken“, so Landrätin Marion Philipp zur Begrüßung der neuen Mitarbeiterinnen. „Dass Sie gut mit Menschen umgehen können, haben Sie bei uns in der Praxis bereits bewiesen. Bei den Kindern und Familien, die Sie in Ihrer täglichen Arbeit unterstützen, werden sie deshalb sicher gern gesehenen sein.“

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.
Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.
Verantwortlich für den Anzeigentel:
Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21
Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:
Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21
Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 25.11.2009.

Amtliche Bekanntmachungen

Information zur 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.08.2002

Die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.08.2002 wurde am 06.10.2009 im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 16/09 bekanntgemacht. Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.08.2002

I. Änderung

Das als Bestandteil im § 7 Abs. 1 dieser Satzung benannte Kostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Änderung im Teil A - Allgemeine Verwaltungskosten Die Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa und bb wird wie folgt geändert:

Alt: aa) Für Angestellte der Vergütungsgruppe I - II
bb) Für Angestellte der Vergütungsgruppe III - IV b

Neu: aa) Für Angestellte der Entgeltgruppe 15 - 12
bb) Für Angestellte der Entgeltgruppe 11 - 9

b) Änderung im Teil B - Besondere Verwaltungskosten Nach Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. II wird Folgendes hinzugefügt:

mm) Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung nach § 21 WBS	100,00 EUR
nn) Abnahme und Verplombung von Zwischenzählern für die Messung von Wassermengen, die auf dem Grundstück verbraucht bzw. zurückgehalten werden	70,00 EUR

Nach Nr. 2 Buchst. b wird Folgendes hinzugefügt:

c) Mietgebühr für einen beweglichen Wasserzähler (Standrohr/Zählergarnitur für Oberflurhydranten) pro Tag (incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)	2,74 EUR
d) Mietgebühr für einen beweglichen Hauswasserzähler für Bauwasser pro Monat (incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)	7,49 EUR
e) Sicherheitsbetrag (Kautions) für ein Zählerstandrohr	250,00 EUR
f) Sicherheitsbetrag (Kautions) für eine Zählergarnitur für Oberflurhydranten	100,00 EUR
g) Nachprüfung des Wasserzählers gemäß § 19 Abs. 2 WBS (incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer/ zuzüglich Fahrtkosten nach tatsächlichem Aufwand)	100,00 EUR

II. Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 24.09.2009

Seeber
Verbandsvorsitzender



Information zur 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

Die 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 wurde am 06.10.2009 im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 16/09 bekannt gemacht. Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

a) Änderung im § 3 Einleitgebühr

Im Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

Hierzu ist ein schriftlicher Antrag zur Prüfung und Genehmigung beim Verband einzureichen. Der Nachweis über die nicht zugeführte Wassermenge hat über einen geeichten Wasserzähler zu erfolgen. Die Wasserzähler sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch einen Fachbetrieb einzubauen und vor der Inbetriebnahme vom Verband abzunehmen. Die Abnahme des Zählers ist gemäß der Verwaltungskostensatzung kostenpflichtig. Der Nachweis der absetzbaren Mengen obliegt dem Antragssteller. Die Regelungen des Verbandes zu den Anforderungen für den Einbau von Zwischenzählern sind zu beachten.

b) Änderung im § 9 Pflichten der Gebührenschuldner Der § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Gebührenschuldner

1.) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Auskünfte und Veränderungen insbesondere Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Namensänderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie sind auch verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Gebührenmaßstäben mitzuwirken. Darüber hinaus kann der Verband die Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen vornehmen. Hierbei werden die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berücksichtigt und eine Auflösung von maximal 20 cm pro Bildpixel nicht überschritten. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebührenpflichtigen zu dulden.

2.) Die Gebührenschuldner haben zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Auf Aufforderung des Verbandes haben die Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten, überbauten oder befestigten Flächen entnommen werden können.

3.) Werden keine Angaben erbracht oder sind diese aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, kann der Verband die für die Berechnung maßgebenden Grundlagen nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Grundstückseigentümer mit einer Frist von einem Monat nach Aufforderung unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen.

4.) Wird die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer die Änderung dem Verband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag

des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Verband zugegangen ist. Veränderungen werden erst ab einer zu ändernden Fläche von 50 qm berücksichtigt.

II. Die 7. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 24.09.2009

Seeber

Verbandsvorsitzender

Information zur 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002

Die 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 wurde am 06.10.2009 im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 16/09 bekanntgemacht. Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002

I. Änderung

a) Änderung im § 32 Einberufung, Geschäftsgang und Zuständigkeit des Verbraucherbeirates

Im Abs. 4 Satz 1 wird der § 32 durch § 31 ersetzt.

II. Die 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 24.09.2009

Seeber

Verbandsvorsitzender

Information zur 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002

Die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 wurde am 06.10.2009 im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 16/09 bekanntgemacht. Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002

I. Änderung

a) Änderung im § 15 Zusammensetzung und Berufung des Verbandsausschusses

Der Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Alt: Die übrigen 8 stimmberechtigten Mitglieder (Beisitzer) sowie der Arbeitnehmervertreter des Verbandes mit beratender Stimme werden nachfolgendem Verfahren für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften berufen:

Neu: Die übrigen 8 stimmberechtigten Mitglieder (Beisitzer) werden für die Dauer der Wahlzeit der gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und der Arbeitnehmervertreter des Verbandes mit beratender Stimme wird für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften nach folgendem Verfahren berufen:

b) Änderung im § 16 Amtszeit, Entschädigung

aa) Im Abs. 1 wird das Wort „Vertretungskörperschaften“ durch die Worte „gesetzlichen Vertreter“ ersetzt.

bb) Im Abs. 2 wird der „§ 14“ durch den „§ 15“ ersetzt.

II. Die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2009 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 24.09.2009

Seeber

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Die nächste Zweckverbandsversammlung des ZV ÖPNV Saale-Orla findet

am Donnerstag, den 26. November 2009 um 16:30 Uhr

im Omnibusbetriebshof Saalfeld, Mittlerer Watzenbach 11 (OVS-Betriebsgelände), 07318 Saalfeld, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Bestätigung des Protokolls der Zweckverbandsversammlung vom 16.09.2009
2. Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 12/2006
3. Beratung und Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe
4. Beratung und Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe
4. Beratung und Beschluss über die Sitzungsvorlage „Haushaltsplan 2010 mit Haushaltssatzung nebst Anlagen und Finanzplan 2010-2019“
5. Beratung und Beschluss über die Sitzungsvorlage „Verkehrsfinanzierungsverträge 2010“
6. Informationen und Anfragen

gez.

Bernhard Schmidt

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Volkstedt

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Volkstedt	3	64	TWL	243	angepasst
Volkstedt	3	65	TWL	399	angepasst
Volkstedt	3	51	TWL	148	angepasst
Volkstedt	3	158	TWL	798	6
Volkstedt	3	161	TWL	455	6
Volkstedt	3	154	TWL	399	6
Volkstedt	3	131	TWL	321	6
Volkstedt	3	130	TWL	321	6
Volkstedt	3	125	TWL	1100	6
Volkstedt	3	500/406	TWL	1037	angepasst
Volkstedt	3	478/8	TWL	1037	6

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.09.2009
Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

- Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:
- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
 - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Horba; Horba 5-10 und 51

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Horba	1	97/86	AWL	177	6
Horba	1	80	AWL	177	angepasst
Horba	1	61	AWL	42	angepasst
Horba	1	65	AWL	42	6
Horba	4	519	AWL	177	6
Horba	4	425	AWL	109	6
Horba	4	549	AWL	194	6
Horba	1	82/4	AWL	177	6
Horba	1	109/22	AWL	86	6
Horba	1	18/1	AWL	157	6
Horba	1	17/1	AWL	60	6
Horba	1	16/3	AWL	57	6
Horba	1	94/15	AWL	24	6
Horba	1	19	AWL	24	6
Horba	3	330	AWL	177	6
Horba	3	245	AWL	86	6
Horba	3	346	AWL	194	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders einge-

zeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.09.2009
Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Kleingeschwenda bei Arnsgereuth

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Kleingeschwenda/A.	117.9b	332/4	TWL	12	4
Kleingeschwenda/A.	117.9b	330	TWL	16	4
Kleingeschwenda/A.	117.9b	329	TWL	17	4
Kleingeschwenda/A.	117.9b	325/6	TWL	161	4
Kleingeschwenda/A.	117.9b	325/5	TWL	17	4
Kleingeschwenda/A.	117.9a	363/8	TWL	14	4
Kleingeschwenda/A.	117.9a	363/6	TWL	53	4
Kleingeschwenda/A.	117.9a	363/4	TWL	47	angepasst
Kleingeschwenda/A.	117.9a	365/3	TWL	3	angepasst
Kleingeschwenda/A.	117.9b	369	TWL	7	angepasst
Kleingeschwenda/A.	117.9b	371/2	TWL	188	4
Kleingeschwenda/A.	117.9a	361/1	Schutzstreifen	17	angepasst
Kleingeschwenda/A.	117.9a	376	TWL	12	4
Kleingeschwenda/A.	117.9a	374/5	TWL	3	angepasst
Kleingeschwenda/A.	117.9a	374/6	TWL	3	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.09.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Schwarza

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Schwarza	450-616.2	584/3	TWL	1810	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.09.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in den Gemarkungen Oberköditz Flur 1 bis 3 und WBZ Wolfstal Flur 1 Ortslage Oberköditz

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Oberköditz	3	209/144	AWL	266	4
Oberköditz	3	88	AWL	176	3
Oberköditz	3	214/87	AWL	266	4
Oberköditz	3	65/3	AWL	285	4
Oberköditz	3	65/12	AWL	266	4
Oberköditz	2	268/51	AWL	266	4
Oberköditz	2	285/63	AWL	126	angepasst
Oberköditz	2	60	AWL	34	5
Oberköditz	2	59/1	AWL	309	angepasst
Oberköditz	2	58/1	AWL	222	angepasst
Oberköditz	2	57	AWL	224	5
Oberköditz	2	200/56	AWL	18	angepasst
Oberköditz	2	55	AWL	148	5
Oberköditz	2	47/3	AWL	295	3
Oberköditz	2	47/16	AWL	141	angepasst
Oberköditz	2	47/15	AWL	295	5
Oberköditz	2	54/2	AWL	295	5
Oberköditz	2	189/47	AWL	266	angepasst
Oberköditz	2	47/8	AWL	141	angepasst
Oberköditz	2	47/10	AWL	141	angepasst
Oberköditz	2	47/11	AWL	141	angepasst
Oberköditz	2	61	AWL	266	angepasst
Oberköditz	2	47/9	AWL	141	angepasst
Oberköditz	2	47/12	AWL	141	angepasst
Oberköditz	2	47/14	AWL	303	angepasst
Oberköditz	2	45/4	AWL	141	angepasst
Oberköditz	2	197/46	AWL	266	angepasst
Oberköditz	2	46/8	AWL	141	6
Oberköditz	2	46/4	AWL	314	6
Oberköditz	2	46/6	AWL	291	6
Oberköditz	2	46/1	AWL	291	6
Oberköditz	2	46/7	AWL	291	6
Oberköditz	2	46/3	AWL	302	6
Oberköditz	2	45/6	AWL	313	angepasst
Oberköditz	2	42	AWL	17	8
Oberköditz	2	287/35	AWL	313	8
Oberköditz	2	160/35	AWL	135	8
Oberköditz	2	34/3	AWL	245	8
Oberköditz	2	32/16	AWL	266	angepasst
Oberköditz	2	146/31	AWL	82	angepasst
Oberköditz	2	34/1	AWL	131	angepasst
Oberköditz	2	33/4	AWL	183	angepasst
Oberköditz	2	274/33	AWL	183	angepasst
Oberköditz	2	33/7	AWL	266	angepasst
Oberköditz	2	32/9	AWL	266	angepasst
Oberköditz	2	32/8	AWL	301	angepasst
Oberköditz	2	175/32	AWL	123	angepasst
Oberköditz	2	32/1	AWL	221	angepasst
Oberköditz	1	4/2	AWL	282	angepasst
Oberköditz	1	42/3	AWL	282	angepasst
Oberköditz	1	5/3	AWL	281	angepasst
Oberköditz	1	5/1	AWL	266	angepasst

Oberköditz	1	6/1	AWL	266	angepasst
Oberköditz	1	49/8	AWL	266	angepasst
Oberköditz	1	15	AWL	266	angepasst
Oberköditz	1	29/7	AWL	252	angepasst
Oberköditz	2	16/2	AWL	259	angepasst
Oberköditz	2	48/60	AWL	220	angepasst
Oberköditz	2	48/56	AWL	266	angepasst
Oberköditz	2	48/46	AWL	135	angepasst
Oberköditz	2	48/39	AWL	204	angepasst
Oberköditz	2	48/34	AWL	266	angepasst
Oberköditz	2	48/52	AWL	209	angepasst
Oberköditz	2	16/1	AWL	298	angepasst
Oberköditz	2	17/2	AWL	254	angepasst
Oberköditz	2	62	AWL	266	angepasst
			(Auslauf)		
Oberköditz	2	243/50	AWL	266	angepasst
Oberköditz	2	50/31	AWL	266	angepasst
Oberköditz	2	50/12	AWL	272	angepasst
Oberköditz	2	50/26	AWL	287	angepasst
Oberköditz	2	50/27	AWL	286	angepasst
Oberköditz	2	50/10	AWL	237	angepasst
Oberköditz	2	50/25	AWL	266	angepasst
Oberköditz	2	50/9	AWL	310	angepasst
				+ 311	
Oberköditz	2	50/24	AWL	236	angepasst
Oberköditz	2	50/8	AWL	235	angepasst
Oberköditz	2	50/23	AWL	235	angepasst
Oberköditz	2	50/6	AWL	234	angepasst
Oberköditz	2	50/22	AWL	239	angepasst
Oberköditz	2	245/50	AWL	229	angepasst
Oberköditz	2	50/4	AWL	229	angepasst
Oberköditz	2	50/21	AWL	229	angepasst
Oberköditz	2	50/2	AWL	227	angepasst
Oberköditz	2	50/20	AWL	288	angepasst
Oberköditz	2	50/28	AWL	266	angepasst
Oberköditz	2	50/17	AWL	17	angepasst
Oberköditz	2	50/18	AWL	296	angepasst
Oberköditz	2	244/50	AWL	266	angepasst
			(Auslauf)		
Oberköditz	2	235/50	AWL	170	angepasst
Oberköditz	2	236/50	AWL	244	angepasst
Oberköditz	2	50/32	AWL	232	angepasst
Oberköditz	2	50/14	AWL	263	angepasst
Oberköditz	2	279/50	AWL	184	angepasst
Oberköditz	2	48/42	AWL	280	angepasst
WBZ Wolfstal	1	8/11	AWL	4	angepasst
WBZ Wolfstal	1	8/3	AWL	1	angepasst
WBZ Wolfstal	1	4	AWL	10	angepasst
WBZ Wolfstal	1	8/7	AWL	10	angepasst
WBZ Wolfstal	1	3/2	AWL	10	angepasst
WBZ Wolfstal	1	8/8	AWL	10	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten

Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.09.2009

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

■ Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Dörnfeld Flur 1 bis 3, Ritzenloch und Viehtreibe

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Dörnfeld	2	477/2	AWL	1010	6
Dörnfeld	2	476/3	AWL	1010	6
Dörnfeld	2	236/2	AWL	1080	6
Dörnfeld	2	236/3	AWL	554	6
Dörnfeld	2	478	AWL	1010	6
Dörnfeld	2	485/234	AWL	1014	6
Dörnfeld	2	482	AWL	(Auslauf)	6
Dörnfeld	1	300/49	AWL	1010	6
Dörnfeld	1	106/2	AWL	1010	6
Dörnfeld	1	463/68	AWL	1010	angepasst
Dörnfeld	1	64	AWL	1023	6
Dörnfeld	1	63/5	AWL	1016	5
Dörnfeld	1	63/6	AWL	1085	5
Dörnfeld	1	63/8	AWL	1085	angepasst
Dörnfeld	3	723	AWL	1010	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.09.2009

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

■ Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Unterschöbling Flur 1 und 3, Unterschöbling 46-50

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Unterschöbling	3	219/7	AWL	198	4
Unterschöbling	3	219/6	AWL	197	4
Unterschöbling	3	219/13	AWL	211	4
Unterschöbling	3	219/12	AWL	205	4
Unterschöbling	3	219/11	AWL	206	4
Unterschöbling	3	219/9	AWL	194	4
Unterschöbling	3	219/10	AWL	50	4
Unterschöbling	3	242	AWL	137	4
Unterschöbling	1	62/1	AWL	194	4

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.09.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

■ Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des

antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Gebersdorf

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Gebersdorf	114.10.b.B	259	TWL	236	2
Gebersdorf	114.10.a	407/3	TWL	87	2
Gebersdorf	114.10.b	411	TWL	89	2
Gebersdorf	0	413/4	TWL	87	2
Gebersdorf	114.10.b	413/5	TWL	87	2
Gebersdorf	114.10.a	401/9	TWL	77	2
Gebersdorf	114.10.b	416/4	TWL	39	angepasst
Gebersdorf	114.10.b	417/4	TWL	39	angepasst
Gebersdorf	114.10.b	418/3	TWL	75	angepasst
Gebersdorf	114.10.b	419/5	TWL	1	4
Gebersdorf	114.10.b	422/2	TWL	16	4
Gebersdorf	114.10.b	423/4	TWL	220	4
Gebersdorf	114.10.b	431/4	TWL	208	4
Gebersdorf	114.10.b.B	432	TWL	15	4
Gebersdorf	114.10.b.B	60/3	TWL	15	4
Gebersdorf	114.10.b.B	59/4	TWL	6	4
Gebersdorf	114.10.b.B	57/3	TWL	43	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.09.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

■ Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:
Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Sommersdorf

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Sommersdorf	114.10.d	51/3	TWL	39	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.09.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

- Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:
- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
 - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:
Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Eichicht

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Eichicht	3	685/385	TWL	111	4
Eichicht	3	684/388	TWL	318	4
Eichicht	3	560/389	TWL	154	4
Eichicht	3	682/392	TWL	77	4
Eichicht	3	562/393	TWL	183	4
Eichicht	3	563/394	TWL	318	4
Eichicht	3	681/395	TWL	77	4

Eichicht	3	565/398	TWL	170	4
Eichicht	3	679/399	TWL	77	4
Eichicht	3	678/401	TWL	142	4
Eichicht	3	677/403	TWL	318	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.09.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:
Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in den Gemarkungen Braunsdorf und Oberwirbach

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Braunsdorf	4	173	TWL	105	4
Braunsdorf	4	178	TWL	42	4
Braunsdorf	4	179	TWL	21	4
Braunsdorf	4	179/1	TWL	40	4
Braunsdorf	4	180	TWL	40	4
Braunsdorf	4	189	TWL	14	4
Braunsdorf	4	190	TWL	116	angepasst
Braunsdorf	4	191	TWL	22	angepasst
Braunsdorf	4	192	TWL	33	angepasst
Braunsdorf	4	194	TWL	37	angepasst
Braunsdorf	4	196	TWL	33	angepasst
Braunsdorf	4	197	TWL	37	angepasst
Braunsdorf	3	171	TWL	52	angepasst
Oberwirbach	3	255	TWL	136	4
Oberwirbach	3	256	TWL	185	4

Oberwirbach	3	257/1	TWL	44	angepasst
Braunsdorf	4	202	TWL	52	4
Braunsdorf	4	201	TWL	63	4
Braunsdorf	4	200	TWL	53	4
Braunsdorf	4	199	TWL	52	4
Braunsdorf	4	198/1	TWL	72	4
Braunsdorf	4	195	TWL	33	4
Oberwirbach	4	554/339	TWL	51	4
Oberwirbach	4	338	TWL	185	4
Oberwirbach	4	337	TWL	51	4
Oberwirbach	4	336	TWL	75	4
Oberwirbach	4	120/75	TWL	259	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.09.2009

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitungen in den Gemarkungen Unterköditz Flur 1 bis 3 und Rottenbach Flur 5, Ortslage Unterköditz bis Kläranlage

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Unterköditz	2	168/164	AWL	6	6
Unterköditz	2	126	AWL	200	6
Unterköditz	2	113/2	AWL	223	angepasst
Unterköditz	2	165/114	AWL	58	angepasst
Unterköditz	2	166/114	AWL	200	angepasst
Unterköditz	2	116	AWL	44	angepasst
Unterköditz	2	118	2 x AWL	183	6

Unterköditz	2	162	2 x AWL	140	6
Unterköditz	1	1/6	AWL	200	6
Unterköditz	1	1/7	AWL	177	6
Unterköditz	1	1/1	AWL	177	6
Unterköditz	2	146/1	AWL	6	6
Unterköditz	2	71/1	AWL	84	6
Unterköditz	3	228/2	AWL	200	6
Unterköditz	3	228/3	AWL	216	6
Unterköditz	3	228/4	AWL	200	6
Unterköditz	3	353/254	AWL	200	angepasst
Unterköditz	3	252	AWL	6	angepasst
Unterköditz	3	185	AWL	10	5
Unterköditz	3	251	AWL	6	angepasst
Unterköditz	1	107/29	AWL	9	angepasst
Unterköditz	3	274	AWL	200	angepasst
Unterköditz	3	275	AWL	6	angepasst
Unterköditz	3	223	AWL	200	angepasst
Unterköditz	3	321	AWL	6	angepasst
			(Auslauf)		
Unterköditz	1	68/3	AWL	186	5
Unterköditz	1	109/30	AWL	200	angepasst
			(Ausläufe)		
Unterköditz	1	5/1	AWL	148	5
Unterköditz	3	224/1	2 x AWL	148	5
Unterköditz	3	249	AWL	6	3
Unterköditz	1	29/5	AWL	200	angepasst
Unterköditz	1	110/30	AWL	67	angepasst
Unterköditz	3	276/2	AWL	6	angepasst
Unterköditz	3	363/226	AWL	200	angepasst
Unterköditz	3	277	2 x AWL	139	angepasst
Unterköditz	3	231/6	AWL	213	6
Unterköditz	3	320	AWL	6	6
Unterköditz	3	319	AWL	6	6
Unterköditz	3	318/1	AWL	6	6
Unterköditz	3	231/7	AWL	129	6
Unterköditz	3	331/1	AWL	6	6
Unterköditz	3	229	AWL	129	8
Unterköditz	3	323	AWL	6	8
Unterköditz	3	230/10	2 x AWL	213	angepasst
Unterköditz	3	324/1	2 x AWL	6	angepasst
Unterköditz	3	325/1	AWL	6	angepasst
Unterköditz	3	326/1	AWL	6	angepasst
Unterköditz	3	328	AWL	6	angepasst
Unterköditz	3	230/14	AWL	210	angepasst
Rottenbach	5	523/2	AWL	332	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.09.2009

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:
Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitungen in der Gemarkung Leutenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Leutenberg	1	58/2	AWL	388	angepasst
Leutenberg	5	668/3	AWL	876	angepasst
Leutenberg	5	668/4	AWL	575	angepasst
Leutenberg	1	119/15	AWL	1014	angepasst
Leutenberg	1	154/2	AWL	300	angepasst
Leutenberg	1	119/10	AWL	998	angepasst
Leutenberg	1	119/9	AWL	1031	6
Leutenberg	1	313/17	AWL	1097	6
Leutenberg	1	446/112	AWL	1031	6
Leutenberg	1	162/1	AWL	742	6
Leutenberg	1	179/6	AWL	702	6
Leutenberg	1	179/4	AWL	702	6
Leutenberg	1	190	AWL	103	6
Leutenberg	1	191	AWL	103	6
Leutenberg	1	400/195	AWL	57	6
Leutenberg	1	401/197	AWL	809	angepasst
Leutenberg	1	534/198	AWL	731	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein

Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.09.2009

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:
Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Kleingeschwenda bei Arnsgerauth

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Kleingeschwenda/A	0	175/2	TWL	11	4
Kleingeschwenda/A	0	188/2	TWL	59	4
Kleingeschwenda/A	0	189	TWL	56	4
Kleingeschwenda/A	0	190	TWL	11	4
Kleingeschwenda/A	0	191	TWL	17	4
Kleingeschwenda/A	0	192	TWL	15	4
Kleingeschwenda/A	0	199/2	TWL	6	4
Kleingeschwenda/A	0	201	TWL	8	4
Kleingeschwenda/A	0	202	TWL	37	4
Kleingeschwenda/A	0	203	TWL	15	4
Kleingeschwenda/A	0	204	TWL	16	4
Kleingeschwenda/A	0	205	TWL	115	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.09.2009

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitungen in der Gemarkung Kleingeschwenda bei Arnsgereth

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Kleingeschwenda/A	0	40/12	AWL	203	≤ 6
Kleingeschwenda/A	0	40/11	AWL	101	≤ 6
Kleingeschwenda/A	0	40/14	AWL	101	6
Kleingeschwenda/A	0	40/10	AWL	207	≤ 6
Kleingeschwenda/A	0	40/15	AWL	207	6
Kleingeschwenda/A	0	40/16	AWL	188	≤ 6
Kleingeschwenda/A	0	175/2	AWL	11	6
Kleingeschwenda/A	0	184/3	AWL	12	6
Kleingeschwenda/A	0	181	AWL	15	≤ 6
Kleingeschwenda/A	0	180	AWL	101	≤ 6
Kleingeschwenda/A	0	179	AWL	17	≤ 6
Kleingeschwenda/A	0	188/2	AWL	59	≤ 6
Kleingeschwenda/A	0	189	AWL	56	6
Kleingeschwenda/A	0	190	AWL	11	6
Kleingeschwenda/A	0	191	AWL	17	6
Kleingeschwenda/A	0	194	AWL	6	6
Kleingeschwenda/A	0	186/5	AWL	269	6
Kleingeschwenda/A	0	234	AWL	10	6
Kleingeschwenda/A	0	193	AWL	115	6
Kleingeschwenda/A	0	196/2	AWL	17	6
Kleingeschwenda/A	0	199/2	AWL	6	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.09.2009

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Termine, Tipps und Informationen

Ausgewählte Kursangebote der KVHS Saalfeld - Rudolstadt

Kurse in Saalfeld

Obstbaumschnitt

28.11.09, 08:30 bis 11:30 Uhr

Textverarbeitung Professional

12.11.09, 17:00 bis 20:15 Uhr

Digitale Bildbearbeitung

13.11.09, 17:00 bis 20:15 Uhr

Kurse in Rudolstadt

Moderner Schmuck

13./14.11.09, 18:00 bis 21:00 Uhr

Patchwork

14.11.09, 09:00 bis 16:00 Uhr

Wassergymnastik

November 09, donnerstags, 19.00

bis 20:00 Uhr, freitags, 17:30 -

18:30 Uhr, Uhlstädt/ Kirchhasel,

Klinik an der Weißenburg

Eine telefonische Anmeldung zu

den Kursen ist in Saalfeld unter

(0 36 71) 35 90 40 und in Rudol-

stadt unter (0 36 72) 82 37 71

erforderlich.

Kurse in Bad Blankenburg

Obstbaumschnitt

14.11.09, 08:30 bis 11:30 Uhr,

Kochkurs - Herbstliche Genüsse

November 09, montags, 19:00 bis

21:15 Uhr,

Peter Laufke

komm. Leiter KVHS

Einstimmung auf die Adventszeit



Cantabene musiziert im Schaubergwerk Morassina

Zu einer weiteren Musikveranstaltung der besonderen Art laden der Förderkreis „Morassina“ e. V. und der Bürgermeister von Schmiedefeld am 29. November (1. Advent), um 16 Uhr, in die „Stahlblaue Grotte“ des Schaubergwerkes „Morassina“ ein. Das Duo „Cantabene“

(Foto) stellt dabei zusammen mit seinen beiden Kindern seine neue CD vor.

Nach stimmungsvoller Weihnachtsmusik gibt es Glühwein, Fettabrote und Kräuterhappen. Nähere Informationen und Voranmeldung unter 03 67 01 / 6 15 77.

Maxhüttenchor singt in der Schlosskapelle

Am Sonntag, dem 29. November (1. Advent), findet um 18 Uhr in der Schlosskapelle Saalfeld ein Adventskonzert des Maxhüttenchores Unterwellen-

born statt.

Karten sind im Vorverkauf in der Saalfeld-Information am Markt sowie an der Abendkasse erhältlich.

Einladung zur Buchvorstellung

Am Freitag, dem 20. November, wird um 18 Uhr in der Porzellangalerie von Schloss Heidecksburg ein Buch zur aktuellen Ausstellung des Thüringer Landesmuseums unter dem Titel „Rudolstädter Judaica – Zeugnisse jüdischen Glaubens aus dem 18. und 19. Jahrhundert“ vorgestellt.